

**Landesgeschäftsordnung zur Landessatzung
FDP Landesverband Thüringen**

- Endversion -

Geltende Fassung	Geplante Neufassung
<p>BESCHLUSSFÄHIGKEIT BESCHLÜSSE ABSTIMMUNGEN</p> <p>§ 1 BESCHLUSSFÄHIGKEIT</p> <p>(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig</p> <p>a) bei Vorstands- und Delegiertenversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.</p> <p>b) In allen übrigen Fällen, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Diese Feststellung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Vorstandssitzungen einem- bei Parteitag 25- bei sonstigen Tagungen 1/3 der anwesenden Mitglieder oder Delegierten. <p>Die Rüge muss zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.</p> <p>(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>	<p>Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Abstimmungen</p> <p>§ 1 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig</p> <p>1. bei Vorstands- und Delegiertenversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.</p> <p>2. In allen übrigen Fällen, wenn die Beschlussfähigkeit festgestellt wird. Diese Feststellung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Vorstandssitzungen einem,- bei Parteitag 25,- bei sonstigen Versammlungen 1/3 der anwesenden Mitglieder oder Delegierten. <p>Die Rüge muss zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.</p> <p>(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p>
<p>§ 2 BESCHLÜSSE</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nicht anderes bestimmen.</p> <p>(2) Ist die Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl</p>	<p>§ 2 Beschlüsse</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.</p> <p>(2) Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitglieder-</p>

für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

zahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 ABSTIMMUNGEN

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungen und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 3 Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Änderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung Vorrang.

WAHLEN

§ 4 ALLGEMEINES

(1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und zu seinen Gliederungen, sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen, sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann bei Abwesenheit auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

Wahlen

§ 4 Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes und zu seinen Gliederungen, sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen, sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann bei Abwesenheit auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 VORSTANDSWAHLEN

(1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist auch teilweise Stimmenthaltung möglich, es kann auch mit "nein" abgestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;

§ 5 Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Enthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist auch teilweise Stimmenthaltung möglich; es kann auch mit "nein" abgestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

- hat nur ein Bewerber kandidiert, wird neu gewählt,

b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Ist die Höchstzahl von mehrmals zwei Bewerbern erreicht worden (Stimmgleichheit) oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht, so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei Stimmgleichheit auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zur Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden - soweit sie ihm nicht Kraft Amtes angehören - vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt.

- kandidieren zwei Bewerber und beide haben zusammen mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

- haben mehr als zwei Bewerber kandidiert, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Ist die Höchstzahl von mehr als zwei Bewerbern erreicht worden (Stimmgleichheit) oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht, so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen (Sammelwahl) und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei Stimmgleichheit auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zur Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

(5) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind, andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden - soweit sie ihm nicht Kraft Amtes angehören - vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt.

§ 6 DELEGIERTENWAHL

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Landesparteitag und der Wahl der Ersatzdelegiertenversammlungen wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen.

(2) Es dürfen in jedem Wahlgang von jedem Stimmberechtigten nur so viele Stimmen für die Vorschläge abgegeben werden, wie Mandate zu besetzen sind. Stimmzettel mit mehr Stimmen als zu vergebende Mandate enthalten, sind automatisch ungültig.

(3) Es gelten diejenigen als gewählt, die in Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

§ 6 Delegiertenwahl

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zu Bundes- und Landesparteitagen wird in einem oder mehreren Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, Delegierte und Ersatzdelegierte in einem Wahlgang zu wählen.

(2) Es gelten diejenigen als gewählt, die mindestens 3 Stimmen auf sich vereinen können und die in Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters. § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 7 LANDESPARTEITAGSPRÄSIDIUM

Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Parteitagspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist der Präsident des Parteitages.

§ 7 Landesparteitagspräsidium

Die Mitglieder des Parteitagspräsidiums werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Parteitagspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweils amtierende Mitglied ist der Präsident des Parteitages.

§ 8 LANDESSCHIEDSGERICHT

Der Präsident und die Beisitzer des Landeschiedsgerichtes werden vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Für die Wahlen gelten §4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und §5 Absatz 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung.

§ 8 Landeschiedsgericht

Der Präsident und die Beisitzer des Landeschiedsgerichtes werden vom Landesparteitag in Einzelwahlgängen gewählt. Die stellvertretenden Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Für die Wahlen gelten § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 5 Absatz 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 9 NACH- UND ERGÄNZUNGSWAHLEN

(1) Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 9 Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 10 AUFSTELLEN DER BEWERBER FÜR DIE WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

(1) §5 Absatz 1 bis 4 dieser Geschäftsordnung gilt auch für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen (§22 Bundessat-

§ 10 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 bis 5 dieser Geschäftsordnung

zung).

sinngemäß.

ANTRÄGE

§11 ANTRAGSRECHT UND -FRISTEN

(1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.

(2) Die Anträge zu den Parteitag sind bis spätestens 2 Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der jeweiligen Geschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten binnen einer Frist von einer Woche zuleitet. Anträge an den Landesparteirat sind schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen an die Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern des Landeshauptausschusses unverzüglich zuleitet.

(3) Der jeweilige Vorstand hat das Recht, Anträge ohne an Fristen gebunden zu sein, schriftlich einzureichen.

(4) Ohne Einhaltung der Frist des Absatz (2) können Anträge von 50 Delegierten zum Landesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsantrag). In diesem Fall beschließt der Landesparteitag nach Anhörung je eines Redner für und gegen die Behandlung des Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der Parteitagsdelegierten, ob der Antrag behandelt werden soll, das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

(4) Auf Mitgliederversammlungen ist es ausreichend, wenn die Anträge zu Beginn der Veranstaltung verteilt werden. Die vorherige Zuleitung an die Mitglieder ist nicht zwingend. Ansonsten findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 12 ÄNDERUNGSANTRÄGE

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

Anträge

§ 11 Antragsrecht und Fristen

(1) Jedes in einem Organ stimmberechtigte Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.

(2) Die Anträge zu Parteitag sind bis spätestens 2 Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten binnen Wochenfrist zuleitet. Anträge an den Landesparteirat sind schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen an die Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern unverzüglich zuleitet.

(3) Der jeweilige Vorstand hat das Recht, Anträge ohne an Fristen gebunden zu sein, schriftlich einzureichen.

(4) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag gemäß Absatz 2 können zudem durch die FDP-Landtagsfraktion sowie die Landesvorstände der in § 18 Absatz 1 Landessatzung genannten Vorfeldorganisationen gestellt werden.

(5) Ohne Einhaltung der Frist des Absatz 2 können Anträge von 50 Delegierten zum Landesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsantrag). In diesem Fall beschließt der Landesparteitag nach Anhörung je eines Redner für und gegen die Behandlung des Antrages mit einer Mehrheit von 2/3 der Parteitagsdelegierten (qualifizierte Mitglieder Mehrheit), ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

(6) Auf Mitgliederversammlungen ist es ausreichend, wenn die Anträge zu Beginn der Veranstaltung verteilt werden. Die vorherige Zuleitung an die Mitglieder ist nicht zwingend. Ansonsten findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 12 Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 13 GESCHÄFTSORDNUNGSANTRÄGE

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

§ 14 BEHANDLUNG DER ANTRÄGE

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nicht anders beschließt.

(2) Anträge können jederzeit ohne Aussprache oder während der Aussprache an ein anderes Gremium oder eine Fraktion der Partei zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden.

§ 14 Behandlung der Anträge

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nicht anders beschließt.

(2) Anträge können jederzeit ohne Aussprache oder während der Aussprache an ein anderes Gremium oder eine Fraktion der Partei zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen werden.

SONSTIGES

§ 15 REDEZEIT

Auf Antrag kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten, und der Schluss der Rednerliste sowie der Schluss der Debatte beschlossen werden. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied des Organs gestellt werden, das zu dieser Sache noch nicht gesprochen hat.

Sonstiges

§ 15 Redezeit

Auf Antrag kann jederzeit eine Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten, und der Schluss der Rednerliste, sowie der Schluss der Debatte beschlossen werden. Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem Mitglied des Organs gestellt werden, das zu dieser Sache noch nicht gesprochen hat.

§ 16 VERTRAULICHKEIT

Beratungen und Beschlüsse eines Organes der Partei, der Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 16 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei, der Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 17 FRISTENBERECHNUNG

(1) Bei Fristen wird der Tag des Einganges bzw. der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 17 Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag des Einganges bzw. der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig versandt worden ist.

§ 18 PROTOKOLL

Von Verhandlungen der Parteiorgane ist eine Niederschrift mit den Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und von dem Ergebnis der Wahlen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vor-

§ 18 Protokoll

Von Verhandlungen der Parteiorgane ist eine Niederschrift mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und von dem Ergebnis der Wahlen anzufertigen. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Vor-

sitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

sitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 19 ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundes- oder Landessatzung und die Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundes- oder Landessatzung und die Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

§ 20 Inkrafttreten

Die Landesgeschäftsordnung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Kraft.